



**Verein für Verkehrstechnik
und Verkehrssicherung e.V.**

Beitragsrichtlinie

1. Geltungsbereich

Gemäß § 8 der Vereinssatzung (2007) werden die Vereinsfinanzen in der folgenden Weise festgelegt:

Bei der Aufnahme (gem. § 5 der Vereinssatzung) eines Mitgliedes in den Verein ist von diesem Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können überdies Umlagen erhoben werden. Aus diesem Grund ergeben sich die aufgeführten Mitgliedsbeiträge.

2. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde gemäß § 8 „Beitragsleistungen“ von der Mitgliederversammlung 01/2007, sowie die Ergänzung der Mitgliederversammlung 01/2010 wie folgt festgesetzt:

Aufnahmebeiträge:

Mitglieder	:	1.500,00 EUR
Tochterunternehmen	:	260,00 EUR
Gründungsmitglieder	:	255,65 EUR

Monatliche Grundbeiträge:

Hersteller	:	135,00 EUR
Dienstleister	1 - 10 Mitarbeiter	: 135,00 EUR
	11 - 50 Mitarbeiter	: 240,00 EUR
	51 - 100 Mitarbeiter	: 310,00 EUR
	101 - 200 Mitarbeiter	: 510,00 EUR
	201 - 300 Mitarbeiter	: 710,00 EUR
	301 - 400 Mitarbeiter	: 910,00 EUR
	401 - Mitarbeiter	: 1.110,00 EUR

Zertifikatsverleihung:

Einmalige Bearbeitungsgebühr	:	255,65 EUR
------------------------------	---	------------

Schulungsgebühren:

Pro Tag und Teilnehmer	:	25,00 EUR
------------------------	---	-----------

3. Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden jeweils zu Beginn eines Quartals für die folgenden 3 Monate angefordert und sind ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

4. Zahlungsverzug

Bei einem Zahlungsverzug werden Mahngebühren von EUR 15,00 pro Mahnbescheid erhoben. Die Verzugszinsen für säumige Zahlungen werden mit einem Zinssatz von 8 Prozent über den Basiszinssatz berechnet.

Falls ein Mitglied trotz zweifacher Anmahnung und einer Fristsetzung mit den fälligen Zahlungen der Beiträge im Rückstand ist, wird der Ausschluss des Mitgliedes (Streichung; vgl. § 6 der Vereinssatzung) eingeleitet.